

## **Änderung des Ablaufs von Bürgerversammlungen**

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02814 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 18.07.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 15835**

1 Anlage

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 25.09.2019** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart hat am 18.07.2019 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02814 beschlossen, wonach der Ablauf der Bürgerversammlungen verändert werden soll. Konkret wird beantragt, die Redezeit pro Antrag auf zwei Minuten zu begrenzen und gleich anschließend die Abstimmung über den Antrag vornehmen zu lassen.

Eine in Bezug auf das Abstimmungsverfahren ähnlich gelagerte BV-Empfehlung wurde bereits von der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen–Am Hart am 21.07.2016 beschlossen (Nr. 14-20 / E 01095). Diese BV-Empfehlung wurde mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07579 am 14.12.2016 vom Bezirksausschuss behandelt. Der Bezirksausschuss 11 hat seinerzeit die Beibehaltung des derzeitigen Abstimmungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anträge dieser Art sollten grundsätzlich direkt vor Ort in der Bürgerversammlung als Geschäftsordnungsanträge abgestimmt und damit erledigt werden. Sie betreffen ausschließlich die jeweilige Bürgerversammlung. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses für die Behandlung der BV-Empfehlung ergibt sich damit aus Art. 18 Abs. 4 GO i. V. mit § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 BA-Satzung.

Die Bürgerversammlungsempfehlung möchte eine Redezeitbeschränkung von 2 Minuten pro Antrag, unabhängig davon, wie viele Anträge eine Person stellt. § 3 Abs. 4 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung räumt die Möglichkeit einer Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten pro Wortmeldung für alle Anträge einer Person ein. Von einer Redezeitbeschränkung auf 5 Minuten pro Wortmeldung wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bürgerversammlung erforderlich und zum Vortrag

der Anträge angemessen. Sie hat sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Änderung der Satzungsbestimmung ist daher nicht angezeigt.

In Bezug auf den Wunsch nach einer direkten Abstimmung nach jedem einzelnen Antrag ist Folgendes festzustellen:

Der derzeitige Ablauf bei Bürgerversammlungen sieht nach einem anfänglichen Informationsteil mit Kurzvorträgen der Versammlungsleitung, der oder des Bezirksausschussvorsitzenden und der Polizei vor, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen oder Anträge einbringen können. Nachdem alle Anfragen und Anträge vorgetragen wurden, nehmen anschließend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu den Beiträgen Stellung, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Danach lässt die Versammlungsleitung die Bürgerversammlung über die einzelnen Anträge abstimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

Das von der jetzigen Bürgerversammlung geforderte Vorgehen bei der Abstimmung wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen bereits auf Beschluss der Bürgerversammlung – abweichend vom oben dargestellten Standard – praktiziert. Dies war in der Praxis allerdings mit Schwierigkeiten verbunden: So verließen viele Antragstellerinnen und Antragsteller, nachdem über ihren Antrag abgestimmt worden war, sowie Bürgerinnen und Bürger, die an den noch folgenden Themen weniger Interesse hatten, den Versammlungsraum. Die dadurch entstandene Unruhe hat den Versammlungsablauf empfindlich gestört.

Das in der Vergangenheit bereits beobachtete, sukzessive Verlassen der Bürgerversammlung durch stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger führt dazu, dass die getroffenen Entscheidungen mit immer kleinerer Stimmenzahl gefasst werden. Vor diesem Hintergrund ist es auch schwierig, die einzelnen Anträge zu reihen, da die zuerst behandelten Themen im Regelfall von einer größeren Zuhörerzahl verfolgt werden. Auch können die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Fachreferate gebündelt am Ende aller vorgetragenen Anträge Stellung nehmen, der Ablauf kann damit insgesamt gestrafft werden.

Aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen empfiehlt das Direktorium, am bewährten Verfahren festzuhalten und die Abstimmung über die Anträge weiterhin am Ende der Versammlung vorzunehmen. Der Ablauf der Bürgerversammlungen wurde auch mit den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse im jährlichen Arbeitstreffen mit der Bürgermeisterin im Jahr 2019 mit dem Ergebnis thematisiert, das Format der Bürgerversammlungen grundsätzlich beizubehalten.

Dem Verwaltungsbeirat der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herrn Stadtrat Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02814 wird Kenntnis genommen, wonach eine Reduzierung der Redezeit auf weniger als fünf Minuten je Wortmeldung der Bürger- und Einwohner-versammlungssatzung widerspricht und aus den genannten Gründen am derzeitigen Abstimmungsverfahren festgehalten werden soll.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02814 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Fredy Hummel-Haslauer  
Vorsitzender des BA 11

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## IV. Wv. D-HA II/BA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11  
An das Direktorium – Dokumentationsstelle  
An das Direktorium HA II – BAG Nord (dreifach)  
An das Revisionsamt  
An die Stadtkämmerei  
An das Stadtarchiv

z.K.

Am .....

Direktorium HA II/BA